

SATZUNG
der Gemeinde Odenthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 22.06.2005
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und §§ 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der bei Erlass dieser Satzungen gültigen Fassungen sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03), zuletzt geändert am 02.02.2004 hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 22.06.2005, 09.12.2008 und 12.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Odenthal richtet sogenannte „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ausgewählten Schulen ein.
- (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Für drei festgelegte Wochen in den Sommerferien und in den übrigen Ferienzeiten wird eine Betreuung gegen gesondertes Entgelt angeboten. Ferienangebote werden allerdings nur durchgeführt, wenn ein Bedarf vorhanden ist, der eine angemessene Finanzierung ermöglicht, da der Kostenaufwand für die Betreuung nur bei einer entsprechend großen Anzahl von teilnehmenden Kindern einen tragbaren Kostenbeitrag für jeden Einzelnen erwarten lässt. Die Entscheidung hierüber trifft der Maßnahmeträger. Für die weiteren unterrichtsfreien Tage (z. B. Elternsprechtage, Konferenztage etc.) wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Offene Ganztagschule bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr und den restlichen drei Sommerferienwochen geschlossen.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Maßnahmeträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
- (4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ werden durch den Maßnahmeträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem jeweiligen Kooperationspartner festgelegt. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 7.50 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Maßnahmeträger, Schulleitung und Schulträger gemeinsam. Bei unterschiedlichen Auffassungen entscheidet der Schulträger.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und des Änderungserlasses vom 02.02.2004 einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Gemeinde Odenthal an.

**§ 3
Elternbeiträge**

- (1) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anlage festgesetzt. Der Beitrag gilt auch für Alleinerziehende oder Vollzeitpflegeeltern.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Odenthal durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Gemeinde Odenthal ist berechtigt, sich zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge Dritter zu bedienen. Der Beitrag für das Mittagessen wird vom Maßnahmeträger erhoben und eingezogen.

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

- (3) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (4) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (5) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (6) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (8) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags.

**§ 4
Berechnung des Elternbeitrags**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jede weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Bewilligte Ermäßigungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (2) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes der Gemeinde Odenthal (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers oder des von ihm beauftragten Dritten festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind durch die einziehende Stelle an die Gemeindekasse Odenthal unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Odenthal, den 22.06.2005

Johannes Maubach

(Bürgermeister)

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Beitragstabelle

Einkommen- Stufe in Euro	Elternbeiträge in Euro				
	Kind 1	GK 1	GK 2	GK 3	GK > 3
< 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
< 30.000	40,00	0,00	0,00	0,00	0,00
< 40.000	70,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ortsrecht der Gemeinde Odenthal

< 50.000	100,00	40,00	0,00	0,00	0,00
< 60.000	125,00	70,00	40,00	0,00	0,00
< 70.000	150,00	100,00	70,00	40,00	0,00
> 70.000	170,00	100,00	70,00	40,00	0,00

Anhang:

Erziehungsberechtigte, denen die monatlichen Kosten für die „Offene Ganztagschule“ in Relation zu ihrem Einkommen nicht tragbar erscheinen, sollten sich vertrauensvoll an die Gemeindeverwaltung Odenthal wenden, damit individuell geklärt werden kann, ob die Kosten teilweise oder ganz vom Kreisjugendamt, vom Land oder vom Bund übernommen werden können. Als erster Ansprechpartner steht ihnen die Verwaltung unter der Telefonnummer 02202/710-150 zur Verfügung.

Diese Satzung wurde am 19.08.2005 im Amtsblatt der Gemeinde „Das Rathaus“ , Nr. 57 veröffentlicht und tritt am 20.08.2005 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2008 wurde am 12.12.2008 im Amtsblatt der Gemeinde „Das Rathaus“, Nr. 78 veröffentlicht und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 12.03.2015 wurde am 26.03.2015 im Amtsblatt der Gemeinde „Das Rathaus“, Nr. 109 veröffentlicht und tritt am 01.08.2016 in Kraft.